

Ordentliche Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 17. Mai 2023

Erteilung von Vollmacht an Dritte

Zugangskennung _____ Anzahl Aktien: _____

Name, Vorname / Firma: _____

Straße _____

PLZ, Ort: _____

Ich/wir bevollmächtigte(n) - ggf. unter Widerruf aller bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Vollmachten - hiermit

Name, Vorname / Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht und befreit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB, mich/uns in der ordentlichen Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 17. Mai 2023 unter Offenlegung meines/unseres Namens zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. Abschluss der Erklärung

Hinweise

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, wie z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, einen Stimmrechtsberater, andere Dritte oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung“) erforderlich.

Für die Erteilung der Vollmacht, deren Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft genügt grundsätzlich die Textform (§ 126b BGB). Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht in Textform entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Wird die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erklärt, ist diese bis Dienstag, den 16. Mai 2023, 24:00 Uhr (MESZ), an die nachfolgende Adresse oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Amadeus FiRe AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
E-Mail: amadeus-fire@better-orange.de

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann über die vorgenannten Übermittlungswege zu den jeweils vorgenannten Zeitpunkten übermittelt werden.

Wenn auf unterschiedlichen Übermittlungswegen voneinander abweichende Erklärungen eingehen und nicht erkennbar ist, welche zuletzt abgegeben wurde, werden diese, sofern vorhanden, in folgender Reihenfolge berücksichtigt, (1) per Internetservice, (2) per E-Mail, (3) in Papierform. Wenn Briefwahlstimmen und Vollmacht/Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft eingehen, werden stets Briefwahlstimmen als vorrangig betrachtet.